

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2009

Nr. 2009/1976

KR.Nr. SGB 148/2009 **PB 3**

## Legislaturplan 2009 - 2013 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2005 - 2009 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SVP vom 15. Oktober 2009 (DBK03)

---

### 1. Antragstext

#### C.1.2.1 Schuleingangsbereich neu gestalten

- Aus dem Legislaturplan streichen.

### 2. Begründung (Antragstext)

Im Kanton Solothurn hat das Volk die „Kindergartenfrage“ bereits beantwortet (Volksentscheid). Auch wenn der heutige zweijährige Kindergarten sehr gut genutzt wird, will das Volk ein Obligatorium. Es sind zudem keine finanziellen Mittel für die Schaffung einer „versteckten Basisstufe“ vorhanden.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Ein Recht auf Streichung einzelner Planungsabsichten des Regierungsrates steht ihm nicht zu. Hingegen kann der Kantonsrat nach Absatz 2 mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung streichen wollen, haben den Charakter "negativ formulierter Planungsbeschlüsse". Eine effektive Streichung aus dem Legislaturprogramm ist jedoch nicht möglich. Mit einem negativ formulierten Planungsbeschluss auf Streichung soll auch keine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung entwickelt werden, wie es der Verfassungstext vorgibt, sondern der bestehende Zustand (status quo) soll aufrechterhalten werden. Dazu ist kein Planungsbeschluss notwendig.

Mit der Streichung eines Planungszieles bringt der Kantonsrat zum Ausdruck, dass er diesen Punkt des Legislaturplanes überhaupt nicht verfolgen will. Im Zusammenhang mit diesem Planungsbeschluss würde das bedeuten, dass der Kantonsrat die Ansicht vertritt, der Kindergarten solle nicht weiterentwickelt werden. Dieser Stillstand in einer sich bewegenden Welt führt zu einer Schwächung des Kindergartens. Wir vertreten demgegenüber die Ansicht, dass gerade im Bereich des Schuleinganges ein erhebliches Förderpotenzial für alle Kinder noch entdeckt und behutsam entwickelt werden kann und muss. Ein Anliegen übrigens, dem sich die engagierten Kindergärtnerinnen in unserem Kanton nicht verschliessen. Dazu dienen nicht zuletzt die schweizweit auf wissenschaftlicher Basis durchgeführten Schulversuche im Bereich des Schuleinganges. Nichtstun wäre dazu keine bessere Alternative.

Der Kantonsrat hat mit KRB 96/2002 vom 12. November 2002 dem Volk die Initiative „der Kindergarten gehört dazu“ zur Ablehnung empfohlen, da die Entwicklung im Kindergartenbereich in einigen Fragen damals noch unklar war, und auch rechtliche Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren. ZGB Art. 302 Abs. 2 verpflichtet die Eltern, ihren Kindern unter anderem eine angemessene Ausbildung zu verschaffen. Dies bedeutet, dass der Grundschulunterricht obligatorisch zu besuchen ist. Der Kindergarten als Teil der Volksschule stand im Widerspruch mit dem Schulkonkordat 1970, welches den Kindergarten nicht als Teil des Grundschulunterrichts festlegte. Der Kindergarten als Teil der Volksschule setzt allerdings voraus, dass auch ausgebildet wird und nicht bloss Aufgaben wahrgenommen werden, die an sich den Eltern zustehen: Erziehung im allgemeinen Sinn, Freizeitbeschäftigung. Mit dem HarmoS-Konkordat wurde nun die rechtliche Voraussetzung geschaffen, den Kindergarten nicht mehr nur als Erziehungsinstitution, sondern auch als Bildungseinrichtung festzulegen. Ein weiterer Grund für die damalige ablehnende Haltung des Kantonsrates war, dass die Umsetzung der am 7. Juni 1998 vom Volk angenommene Volksinitiative „zwei Jahr bruchts“ erst in der Umsetzung war (Ablauf der Umsetzungsfrist der 31. Juli 2003). Weiter wurde auf das Schuljahr 2002/2003 ein Rahmenlehrplan für den Kindergarten erlassen (RRB Nr. 2044 vom 22. Oktober 2002). Aufgrund der Bedeutung des Kindergartens sowie der in der Vernehmlassung zum Bildungsraum Nordwestschweiz bestätigten Planung ist der Kindergarten als Teil der Volksschule weiterzuentwickeln. Die Basisstufe wurde insbesondere aufgrund finanzpolitischer Erwägungen nicht weiterverfolgt.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Bildungs- und Kulturkommission

#### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, DK, LS  
Amt für Volksschule und Kindergarten  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen  
Amt für Kultur und Sport  
Aktuarin BIKUKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat